

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Schutz Pflegebedürftiger vor steigenden Kosten

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/548
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 15.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit dem Ziel, Pflegebedürftige vor einer „Kostenexplosion“ zu schützen, stellte die damalige niedersächsische Gesundheitsministerin Daniela Behrens am 26.8.2022 in einer Pressemitteilung eine Länderinitiative vor. Sie kündigte an, Niedersachsen wolle gemeinsam mit Schleswig-Holstein und anderen Ländern den Bund auffordern, Maßnahmen zur Entlastung Pflegebedürftiger zu ergreifen. Angesichts massiver Kostensteigerungen durch wirtschaftliche Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie der am 1. September 2022 in Kraft getretenen Tarifreuegung hieß es konkret, dass eine Begrenzung der Eigenanteile in der Pflege erreicht werden solle.

Ministerin Behrens kündigte hierzu außerdem an, dass sich Niedersachsen unabhängig von der aktuellen „Kostenexplosion“ beim Bund für eine generelle Pflegereform einsetze.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen hat im Sommer 2022 zusammen mit Schleswig-Holstein eine Länderinitiative in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) mit dem Ziel gestartet, die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen schnellstmöglich vor den Kostensteigerungen infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges und des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) zu schützen, um so den Anstieg der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in der Sozialhilfe (Hilfen zur Pflege) zu begrenzen. Mit dem am 05.09.2022 mehrheitlich gefassten Beschluss der ASMK wurde der Bund aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen umzusetzen. Im Einzelnen wurde der Bund durch den ASMK-Beschluss aufgefordert,

1. den Zuschlag, mit dem die Eigenanteile der Pflegebedürftigen reduziert werden, im ersten Jahr auf 25 % (bisher 5 %), im zweiten Jahr auf 50 % (bisher 25 %) und ab dem dritten Jahr auf 70 % (bisher 45 % und erst ab dem vierten Jahr 70 %) anzuheben.
2. das Pflegegeld und den Entlastungsbetrag rückwirkend zum 01.01.2022 um mindestens 5 % anzuheben. Dies stellt lediglich eine nachholende Maßnahme zur Anerkennung der Pflegeleistungen der An- und Zugehörigen zu der bereits im Zuge des GVWG erfolgten Erhöhung der Pflegesachleistungen dar und deckt mithin nur einen Teil bereits erfolgter Kostensteigerungen ab.
3. die Pflegesachleistungen in der ambulanten Pflege und die Leistungsbeträge in der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege zum 01.01.2023 an die außerordentliche Lohnentwicklung in der Pflege infolge des GVWG und die Inflationsentwicklung anzupassen, um die außerordentlich sprunghaften Kostensteigerungen des Jahres 2022 abzumildern.

4. die im Koalitionsvertrag im Bund für 2021 bis 2025 vereinbarte regelhafte Dynamisierung des Pflegegeldes ab dem 01.01.2023 umzusetzen und diese auf die weiteren Leistungsbeträge der Pflegeversicherung auszuweiten.

1. Wann ist die Länderinitiative beim Bund eingereicht worden?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde mit Schreiben vom 05.09.2022 über den von der ASMK gefassten Beschluss informiert.

2. Welches Ergebnis der Länderinitiative konnte beim Bund erreicht werden?

Mit Schreiben vom 24.02.2023 hat das BMG den Ländern den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Entwurf sollen einige Forderungen der Länderinitiative in Teilen umgesetzt werden.

3. Wann können Pflegebedürftige konkret und in welcher Höhe mit Entlastungen ihres Eigenanteils durch die Länderinitiative rechnen?

Unter Bezugnahme auf die in der Vorbemerkung genannten vier Forderungen des ASMK-Beschlusses ist mit dem PUEG eine Entlastung wie folgt geplant:

Zu 1:

Zum 01.01.2024 soll im ersten Jahr der Leistungszuschlag zur Begrenzung der Eigenanteile für vollstationär versorgte pflegebedürftige Menschen nach § 43 c Elftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB XI) von 5 % auf 15 %, im zweiten Jahr von 25 % auf 30 %, im dritten Jahr von 45 % auf 50 % und ab dem vierten Jahr von 70 % auf 75 % angehoben werden.

Zu 2:

Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI soll zum 01.01.2024 um 5 % erhöht werden. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI ist nicht vorgesehen.

Zu 3:

Die Leistungsbeträge für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI sollen zum 01.01.2024 um 5 % angehoben werden. Eine Erhöhung der Leistungsbeträge der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI ist nicht vorgesehen.

Zu 4:

Durch eine Änderung des § 30 SGB XI ist ein Einstieg in die regelhafte Dynamisierung der Leistungsbeträge nach dem Vierten Kapitel des SGB XI vorgesehen. Die ab dem 01.01.2024 geltenden Leistungsbeträge sollen zum 01.01.2025 um 5 % und zum 01.01.2028 in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren, für die zum Zeitpunkt der Erhöhung die entsprechenden Daten vorliegen, nicht jedoch stärker als der Anstieg der Brutto Lohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im selben Zeitraum, ansteigen.

4. Was unternimmt die Landesregierung, um beim Bund eine Kostenentlastung Pflegebedürftiger durch eine generelle Pflegereform zu erreichen?

Die Landesregierung befürwortet die seit Ende des Jahres 2020 erfolgenden verstärkten Bemühungen des Bundes, eine umfassende Reform der Pflegeversicherung durchzuführen. Über die im Dezember 2021 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Pflegeversicherung unterstützen die Länder den Bund aktiv bei der Umsetzung des Reformvorhabens. Der Entwurf des PUEG bleibt noch teilweise hinter den bereits kommunizierten Vorschlägen der Länder für eine Reform zurück. Es handelt sich um kleinere Änderung am bestehenden System, sodass die Landesregierung

davon ausgeht, dass es sich bei dem PUEG lediglich um einen weiteren vorbereitenden Schritt zu einer umfassenden Pflegereform handelt. Die Landesregierung wird sich daher auch weiterhin in den Reformprozess für eine generelle Pflegereform einbringen und über die bestehenden Instrumentarien Forderungen und Vorschläge an den Bund übersenden.